

**Künstlerische Ausgestaltung  
öffentlich geförderter Hochbauten**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen

vom 08. Februar 2022 (4521)

**Fundstelle:** MinBl. 2022, 26; MinBl. 2023, 216

Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. September 2023 (MinBl. 2023, 216)

**1 Allgemeine Bestimmung**

Bei Hochbaumaßnahmen, die das Land durch Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 63-1, fördert, sollen Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung vorgesehen werden.

**2 Begriffsbestimmung**

2.1 Für die künstlerische Ausgestaltung im Rahmen der Kunst am Bau können alle Möglichkeiten der bildenden Kunst berücksichtigt werden.

Das Kunstwerk soll ein eigenständiger Beitrag zur Bauaufgabe sein, der einen Bezug zur Architektur und/oder Funktion des Bauwerks herstellt, die Integration in die Umgebung beachtet sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt.

Die künstlerische Ausgestaltung bezieht sich auf das Gebäude und/oder das Baugrundstück.

2.2 Der Erwerb frei entstandener Kunstwerke, die nach Qualität und Einfügungsmöglichkeit ausgewählt werden, ist nicht ausgeschlossen.

2.3 Zu der künstlerischen Ausgestaltung gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht.

Bei kunsthandwerklichen Leistungen gilt der Differenzbetrag zur normalen handwerklichen Leistung als für künstlerische Zwecke aufgewendet.

### 3 **Kosten**

3.1 Eine künstlerische Ausgestaltung ist ab Bauwerkskosten (Kostengruppe KG 300 und 400 der DIN 276, aktuell eingeführte Fassung) über 700.000 € vorzusehen.

Die Mittel dafür sind zweckgebunden und können nicht umgewidmet werden.

3.2 Die Richtsätze für die aufzuwendenden Mittel für die künstlerische Beteiligung (KG 600 und KG 752) sind wie folgt zu ermitteln:

Bauwerkskosten (KG 300 und 400 brutto)

über	700.000 €	
bis	1.000.000 €	2,0 v.H.
über	1.000.000 €	
bis	2.500.000 €	1,5 v.H.
		jedoch mindestens 20.000 €
über	2.500.000 €	1,0 v.H.
		jedoch mindestens 40.000 €
		und höchstens 250.000 €

Die vorgenannten Richtsätze können in begründeten Fällen bis zu 25 v.H. über- oder unterschritten werden.

Die Mittel für die künstlerische Ausgestaltung sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Bauwerkskosten stehen, wobei von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad auszugehen ist.

Als üblich wird ein Bauwerk angesehen, dessen Kosten der KG 400 nicht mehr als 1/3 der Bauwerkskosten betragen; bei Bauwerken mit höherem Technisierungsgrad werden die Kosten der KG 400 nur bis 1/3 der Bauwerkskosten in Ansatz gebracht.

Wird eine Baumaßnahme in mehrere Bauabschnitte unterteilt, können zur Bemessung der Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung auch die Bauwerkskosten der einzelnen Bauabschnitte als Grundlage dienen.

3.3 Die Kosten für die Durchführung von Wettbewerben, die Vergütung für die Mitglieder der Gremien und für die Beratung durch Kunstsachverständige sind als Nebenkosten in der KG 751 gesondert zu veranschlagen.

Zwischen den Ausgaben für die künstlerische Beteiligung und den Nebenkosten ist ein angemessenes Verhältnis sicherzustellen.

Bei der Vergütung soll ein Stundensatz von 80 EUR netto zugrunde gelegt werden.

Die Vergütung je Gremiumsmitglied darf insgesamt max. 1,5 v.H. des Richtsatzes, jedoch höchstens 650 EUR netto betragen. Auf dieser Grundlage können auch Halbtagesätze oder Tagessätze pauschal vereinbart werden. Wettbewerbsbezogene Beratungsleistungen sind in der Gremientätigkeit enthalten.

Für Beratungsleistungen ohne Gremientätigkeit können insgesamt bis zu 300 EUR netto vergütet werden.

Fahrtzeiten werden nicht vergütet. Fahrtkosten werden entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes in der aktuellen Fassung erstattet.

Mitglieder der Gremien oder künstlerische Beraterinnen und Berater erhalten keine Vergütung, wenn sie Bedienstete des Auslobers sind oder ihre Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihres Dienstherrn bzw. ihrer Behörde ausüben.

## **4 Verfahren**

- 4.1 Zuständig für das gesamte Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung ist der Zuwendungsempfänger.
- 4.2 Das Verfahren soll zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt der Planung eingeleitet werden.
- 4.3 Das Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung soll auf die Findung der bestmöglichen künstlerischen Lösung ausgerichtet sein und der Bedeutung des Bauvorhabens entsprechen, dies betrifft sowohl die Wahl der Art und des Standortes der künstlerischen Ausgestaltung als auch das Vorgehen zur Auswahl der Teilnehmenden.

Die Grundsätze der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sind hierbei zu beachten, ebenso die der Wirtschaftlichkeit und Transparenz.

Zur Beauftragung von künstlerischen Ausgestaltungen sind Wettbewerbe durchzuführen, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die zu fördernde Hochbaumaßnahme mehr als 2.500.000 € betragen. In den übrigen Fällen ist die freihändige Vergabe zulässig.

Zur Abgabe von künstlerisch qualifizierten Entwürfen sollen bildende Künstlerinnen und Künstler, aber auch Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker aufgefordert werden, wenn die vorgesehene künstlerische Ausgestaltung auch für die Beteiligung des Kunsthandwerks geeignet ist.

Die Anhörung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. (BBK RLP) bzw. des Bündnisses Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e.V. (BKrlp) ist erforderlich

- vor der freihändigen Vergabe von Aufträgen an bildende Künstlerinnen und Künstler bzw. an Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker und
- bei der Erstellung der Einladungsliste bei nicht offenen Verfahren.

4.4 Bei der Durchführung von Wettbewerben muss die Beurteilung der Entwürfe durch ein Preisrichtergremium erfolgen.

Im Preisrichtergremium sollen mindestens vertreten sein:

- Vertretung des Zuwendungsempfängers,
- Vertretung des künftigen Nutzers der öffentlich geförderten Hochbaumaßnahme,
- eine Kunstsachverständige oder ein Kunstsachverständiger (Fachjury),
- Vertretung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. (BBK RLP) bzw. des Bündnisses Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e.V. (BKrlp) (Fachjury),
- mindestens eine weitere bildende Künstlerin oder ein weiterer bildender Künstler (Fachjury).

Die Fachseite soll immer eine Stimme Mehrheit haben.

Bei der Besetzung des Preisrichtergremiums ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass entsprechend dem Leitprinzip der Landesregierung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine paritätische Besetzung im Sinne des § 31 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015 S. 505 ff.) vorgenommen wird.

Außerdem soll die/der Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Bereichs (Gebietskörperschaft oder Institution) oder die/der kommunale Gleichstellungsbeauftragte ohne ein Stimmrecht hinzugezogen werden.

Ausgeschlossen vom Preisgericht sind Beteiligte bei der Vorprüfung und Prüfung im Zuwendungsverfahren.

Nach der Preisgerichtssitzung ist ein Protokoll zu erstellen und an die Wettbewerbsbeteiligten und die Preisgerichtsmitglieder zu senden.

- 4.5 Nach Fertigstellung der künstlerischen Ausgestaltung ist eine Mitteilung (Formular siehe [www.kunstundbau.rlp.de](http://www.kunstundbau.rlp.de)) an das für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständige Ministerium zu richten.

## **5 Zuwendungsverfahren**

- 5.1 Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten; sie sind in der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Kostenberechnung aufzuführen.
- 5.2 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift sind im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (vgl. Bestimmungen zu § 44 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) von der Bewilligungsbehörde oder der fachlich zuständigen Behörde zur Auflage zu machen.
- 5.3 Die Bewilligungsbehörde oder die für die Prüfung fachlich zuständige Behörde kann von der Anwendung der Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift als Auflage absehen, wenn
- 5.3.1 die Zuwendung nicht mehr als 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder nicht mehr als 400.000 € beträgt,
- 5.3.2 die zu fördernde Hochbaumaßnahme für eine künstlerische Ausgestaltung nicht geeignet ist oder denkmalpflegerischen Auflagen unterliegt oder es sich um eine Umbau- oder Ausbaumaßnahme handelt oder
- 5.3.3 die künstlerische Ausgestaltung durch Beiträge Dritter gewährleistet ist.
- 5.4 Bei Bauwerkskosten über 2.500.000 € (KG 300 und 400 brutto) setzt sich die Bewilligungsbehörde oder die für die Prüfung des Zuwendungsantrags fachlich zuständige Behörde vor der Entscheidung über Ausnahmeanträge mit dem für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständigen Ministerium ins Einvernehmen. Dieses stellt das Einvernehmen mit dem für Kulturangelegenheiten fachlich zuständigen Ministerium her.
- Das Einvernehmen entfällt für die Förderbereiche, bei denen Ausnahmen über Erlasse des für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständigen

Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Kulturangelegenheiten fachlich zuständigen Ministerium geregelt sind.

- 5.5 Von Zuwendungsbescheiden für öffentlich geförderte Hochbauten mit Ausgaben für eine künstlerische Ausgestaltung im Rahmen der Förderung von Einzelmaßnahmen erhält das für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständige Ministerium einen Abdruck oder eine Mitteilung.

## **6 Erhaltungslast**

Die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kunstwerke obliegen derjenigen Behörde oder Einrichtung, die für die Bewirtschaftungs- und baulichen Unterhaltungsmaßnahmen des in ihrem Eigentum befindlichen oder zur Nutzung überlassenen Bauwerks oder der Außenanlage zuständig ist.

Bei geplanter Standortverlagerung oder Rückbau ist das Urheberrecht zu beachten.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten des Ministeriums der Finanzen vom 12. November 2003 (MinBl. S. 513 2018 S. 94) außer Kraft.